

Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar**

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg,
Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 23

Mittwoch, den 15. April 2020

Nummer 4



Frühlingsimpression

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf **112**
 Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
 Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
 e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
 Tel.: 036082 / 441-0
 Fax: 036082 / 441-33
 e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
 web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die Meldebehörde 036082 / 441-25
 Standesamt 441-30
 und den Vorsitzenden 441-11
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.	Mail-Adressen
Zentrale 4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt 441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt 441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt 441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt 441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe:

Montag, den 06.05.2020, 13.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 13.05.2020

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
 Tel.: 036082/441-14
 Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
 Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Amtlicher Teil**Amtliche Bekanntmachungen**
**Verwaltungsgemeinschaft
 Ershausen/Geismar für Publikumsverkehr
 ab 19.03.2020 geschlossen**
Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der weiteren Ausbreitung des Coronavirus wird mit Wirkung vom **19.03.2020** das Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar **zunächst bis zum 19.04.2020** für den Publikumsverkehr geschlossen. Die bekannt gemachten Öffnungszeiten verlieren für diesen Zeitraum ihre Gültigkeit.

In dringenden und nicht aufschiebbaren Angelegenheiten können telefonisch oder per E-Mail persönliche Terminvereinbarungen mit den jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern getroffen werden. Nutzen Sie bitte in diesen Fällen die zentrale Telefonnummer 036082/4410 bzw. die Adresse poststelle@ershausen-geismar.de.

Wir bitten um Ihr Verständnis für die getroffene Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

Rippel
Vorsitzender

Hinweis:

Bekanntmachungen sowie aktuelle Informationen zum Coronavirus werden auf der Homepage der VG Ershausen/Geismar (www.ershausen-geismar.de)

und

des Landkreises Eichsfeld (<https://www.kreis-eic.de/informationen-zum-coronavirus.html>)

ständig aktualisiert.

Die Hotline des Gesundheitsamtes des Landkreis Eichsfeld (03606 650-5555) ist von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr erreichbar.

**Thüringer Verordnung
 über erforderliche Maßnahmen
 zur Eindämmung der Ausbreitung des
 Coronavirus SARS-CoV-2**

**(Thüringer SARS-CoV-2-
 Eindämmungsmaßnahmenverordnung
 -ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO-)
 Vom 26. März 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1**Grundsätzliche Pflichten**

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu

anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen gestattet.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte sind verboten. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, ist neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sind oder persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele

der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafé, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristinformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischerieien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,

6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen und Kfz- und Fahrrad-Teileverkaufsstellen,
11. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig.

Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke einschließlich Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseure und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Sofern eine Einrichtung oder ein Betrieb neben Waren oder Dienstleistungen über diejenigen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist.

Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7

Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes zu schließen. Zulässig ist ein Außenverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§ 8

Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebsurlaubspflichtige stationäre Ein-

richtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern,

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen

der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürkATTG sind vorbehaltlich des Satzes 2 untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
 2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,
- sind untersagt.

§ 11

Regelungen für Personen aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet

(1) Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch

das Robert Koch-Institut aufgehalten haben oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesen Gebieten beziehungsweise 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu der mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Als Aufenthalt nach Absatz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Risikogebieten, insbesondere im Rahmen einer Durchreise. Die Dauer des Verbots nach Absatz 1 kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

(3) Bei Reiserückkehrern nach Absatz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebiets ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts eingehalten werden.

(4) Eine Tätigkeit in anderen Einrichtungen oder Betrieben als denjenigen des Absatzes 3 soll nur erfolgen, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Einrichtung oder des Betriebs erforderlich ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die

Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

§ 15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Diese Verordnung hebt den jeweiligen Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Landesverwaltungsamts auf. Davon ausgenommen ist „V. Kommunalwahlen“ des Erlasses des Landesverwaltungsamtes vom 19. März 2020 über die Absage der Kommunalwahlen. Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 26.03.2020

gez. Unterschrift

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

Allgemeinverfügung

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Erste Änderung und Neufassung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Reiserückkehrer

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende 1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen, die an die Stelle der Allgemeinverfügung vom 13. März 2020 zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für die Rückkehrer aus Risikogebieten tritt:

1. Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Eichsfeld, die sich innerhalb der letzten 14 Tage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Aus-

- land verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten.
2. Von der Verpflichtung nach Ziffer 1 sind Personen für den Weg von und zur Arbeit und bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der Arbeitsstätte unter nachfolgenden Voraussetzungen ausgenommen. Die Personen, die von einer der genannten Ausnahmen erfasst sind, haben sich nach Verrichtung ihrer beruflichen Tätigkeit sofort und direkt wieder in häuslicher Quarantäne zu begeben.
 - a) Die Personen weisen keine Symptome einer Atemwegserkrankung im Sinne der Ziffer 6 auf und sind in folgenden Bereichen tätig:
 - Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
 - Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege u.ä.
 - Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
 - Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
 - Katastrophenschutz.
 - b) Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt und keine Symptome einer Atemwegserkrankung nach Ziffer 6 vorliegen, sind auch Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind ausgenommen:
 - Wasser- und Energieversorgung,
 - Entsorgungswirtschaft,
 - Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).
 - c) Voraussetzung für eine Ausnahme in allen vorgenannten Bereichen ist, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensanweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustandes dieser Mitarbeiter gibt, als auch ein ausreichender Schutz der Bürger, Kunden bzw. Patienten im Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitern sichergestellt ist. Soweit nicht bereichsspezifisch bereits weitergehende Anforderungen gelten, bedeutet dies insbesondere:
 - Erfassung und Meldung beim Arbeitgeber bzw. zuständigem Betriebsarzt,
 - Arbeiten am Patienten oder Kunden bzw. Kontakt zum Bürger nur mit Mund-Nasen-Schutz,
 - nach Möglichkeit kein Kontakt zu vulnerablen Bevölkerungsgruppen,
 - Selbstbeobachtung und Dokumentation (Fiebertagebuch) über einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr,
 - strenge Wahrnehmung der Hygieneetikette und Abstandsregelung,
 - Veranlassung eines Covid-19-Tests bei Symptomatik im Sinne von Ziffer 6 und unmittelbares Fernbleiben von der Arbeitsstätte.
 3. Schülerinnen und Schülern sowie Kindern bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, ist zudem untersagt, in diesem Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG - inklusive Notbetreuung - zu betreten.
 4. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Verpflichtung zu sorgen.
 5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 3 sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch im Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Ausland (Datum, Ort, Kontakte) mitzuteilen.
 6. Weisen die in Ziffer 1 und 3 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich telefonisch den Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren.
 7. Die Personen unter Ziffer 1 und 3 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
 8. Die Personen unter Ziffer 1 und 3 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs benutzen.
 9. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Perso-

nen unter Ziffer 3 verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.

Danach wird zu beurteilen sein, inwieweit die getroffenen Anordnungen den bezweckten Erfolg erreichen konnten.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 1, 4 S. 1, 2 und 4 ThürVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung als am Tag nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgeben. Nach § 43 Abs. 1 ThürVwVfG gilt sie ab diesem Zeitpunkt als wirksam.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Eichsfeld - Rechts- und Ordnungsamt - Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt eingesehen werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Die Anordnung ist gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnung muss auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Für den durch die Quarantäne erlittenen Verdienstaussfall erhalten Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung (§§ 56, 57 IfSG). Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer von bis zu sechs Wochen den Verdienstaussfall auszuführen (§ 56 Abs. 5 S. 1 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Zuständig für Anträge nach §§ 56, 57 IfSG ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 - Gesundheitswesen, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar.

Heilbad Heiligenstadt, 26.03.2020

Dr. Werner Henning
Landrat

Verbot zur Verbrennung von Baum- u. Strauchschnitt

Untersagung von Brauchtumsfeuer aufgrund der Corona-Pandemie

Das Umweltamt weist aus aktuellem Anlass darauf hin, dass das Verbrennen von Gartenabfällen seit dem 01.01.2016 auch im Landkreis Eichsfeld nach der Thüringer Pflanzenabfallverordnung verboten ist. Sogenannte „Brenntage“ für Baum- und Strauchschnitt sind nicht mehr zulässig.

Der Landkreis Eichsfeld hat für die Entgegennahme derartiger Abfälle zahlreiche Grün- und Strauchschnitt- sowie Bio-Annahmestellen eingerichtet. Die Standorte können Sie der Abfallfibel entnehmen.

Gartenabfälle, die nicht im Garten, z. B. durch Kompostierung verwertet werden können, müssen dem Landkreis zur Verwertung überlassen werden und dürfen nicht im eigenen Garten oder im freien Gelände verbrannt werden. Diese stellen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung dar und dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen von bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

Ausnahmen gelten lediglich für Pflanzenabfälle von erkrankten Pflanzen, die mit einer entsprechenden Genehmigung, z. B. des zuständigen Forstamtes (bei forstlichen Abfällen) oder des zu-

ständigen Landeswirtschaftsamtes (bei gärtnerischen Abfällen) verbrannt werden dürfen.

Derzeit sind auch alle Brauchtuumsfeuer, wie z. B. Osterfeuer oder Lagerfeuer aufgrund der vorläufigen Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Corona EindämmungsVO) vom 24. März 2020 untersagt, da der Aufenthalt im öffentlichen Raum für alle Personen zur Zeit nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet ist. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wurde insoweit eingeschränkt. Die Bestimmungen der Thüringer Grund-Verordnung können notfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Für Fragen zu den Brauchtuumsfeuern wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Ordnungsamt.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl ehrenamtlicher Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Gewinnung geeigneter Kandidaten für das Amt des ehrenamtlichen Richters

Sehr geehrte Einwohner/innen der Mitgliedsgemeinden der VG „Ershausen/Geismar, die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter der allgemeinen Kammern bei den Verwaltungsgerichten in Gera, Meiningen und Weimar endet am 09. November 2020, so dass die Neuwahl vorzubereiten ist.

Bewerber möchten sich umgehend, spätestens jedoch bis zum **11. Mai 2020**, mit Name und Anschrift an den

**Landkreis Eichsfeld
Kreistagsbüro und Pressestelle
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel. 030606/6501050
E-Mail: landratsamt@kreis-eic.de**

zu melden. Diese erhalten von hieraus einen Personalbogen, worüber alle notwendigen Angaben zur Person eingeholt werden.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die VG „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Hauptamt/Sekretariat, Tel. 036082/4410 wenden.

Für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die Sie der Anlage entnehmen können.

VG „Ershausen/Geismar“
**Montag
Hauptamtsleiterin**

Voraussetzungen für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter

Zwingende Voraussetzung für die Wahl ist der Besitz der **Deutschen Staatsangehörigkeit**.

Darüber hinaus **sollen** die Kandidaten das **25. Lebensjahr** vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters sind **ausgeschlossen**:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Anmerkung: Maßgeblich ist das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes, nicht der Kommunalvertretungen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Ergänzt werden diese Ausschlussgründe durch § 44a des Deutschen Richtergesetzes. Danach **soll** zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters **nicht berufen werden, wer**

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle, im vorliegenden Fall der Präsident des Verwaltungsgerichts als Vorsitzender des Wahlausschusses, kann zu diesem Zwecke von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können ferner **nicht berufen werden**:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- **Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst**, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Sicherstellung der Daseinsvorsorge in der Corona-Krise

Die Annahmestelle für Bioabfälle wird in Absprache mit dem Landkreis Eichsfeld und dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz **ab sofort** wieder geöffnet.

Die allgemeinen Verhaltensregeln besonders die Abstandsregelung von **mindestens 1,50 m** zu anderen Personen sind dabei **zwingend einzuhalten**.

Die Abfälle können wie bisher **kostenlos** beim Bauhof der Gemeinde Schimberg, Ortsteil Ershausen (Am Bahnhof)

Freitag, den 27.03.20 von 15.00 bis 18.00 Uhr
Samstag, den 28.03.20 von 10.00 bis 15.00 Uhr

abgegeben werden.

Im Auftrag
VG Ershausen/Geismar



Impressum

Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Onlineservice jederzeit verfügbar

Busse fahren nach Ferienfahrplan EICHSFELDWERKE

Die Unternehmensgruppe Eichsfeldwerke inklusive der Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt teilen mit, dass im Rahmen der aktuellen Entwicklungen von Besucherverkehr an allen Betriebsstandorten abzusehen ist. Kunden werden gebeten den Online- bzw. Telefonservice zu nutzen. Informationen dazu finden Sie unter www.eichsfeldwerke.de bzw. www.stadtwerke-heiligenstadt.de.

Darüber hinaus stellt die EW Bus GmbH ab 17. März 2020 auf den offiziellen Ferienfahrplan um. Fahrgäste werden gebeten, sich vor Fahrtantritt zu informieren. Ab sofort wird auf allen Buslinien die Bedienung der ersten Tür für den Fahrgastwechsel ausgesetzt und auf eine Kontrolle der Fahrscheine verzichtet. Damit soll die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung bei dem Fahrscheinverkauf bzw. dem damit verbundenen Geldwechsel - sowohl für die Busfahrer, als auch für die Fahrgäste - minimiert werden. Fragen beantworten die Mitarbeiter der Mobilitätszentrale gern unter 03605 515253.

Sollten weiterführende Präventivmaßnahmen erforderlich sein, erfolgt eine erneute Kundeninformation.

Bitte Herbsttermine nutzen:

Schadstoffmobil unterbricht Tour ENTSORGUNG

Die erste Tour des Schadstoffmobils in diesem Jahr war für den Zeitraum vom 17. bis 28. März 2020 geplant. Aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus und den damit einhergehenden Einschränkungen, müssen die verbleibenden Haltepunkte ab sofort ausgesetzt werden. Kunden werden gebeten, die zweite Tour des Schadstoffmobils im Herbst dieses Jahres zu nutzen.

Die ordnungsgemäße Abholung der Hausabfälle wie Restmüll, Leichtverpackungen (Gelber Sack) und Altpapier bleibt selbstverständlich weiterhin gewährleistet. Fragen beantworten die Mitarbeiter der EW Entsorgung unter 03605/5152-34.

Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender

Aus gegebenem Anlass finden im Monat April keine Veranstaltungen statt.

Die für Monat Mai gemeldeten Veranstaltungen werden hiermit **vorbehaltlich der momentanen Einschränkungen für den Aufenthalt im öffentlichen und privaten Raum veröffentlicht.**

Monat Mai

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Geismar	03.05.20	Firmung, 16.00 Uhr, Kirche St. Ursula Geismar
	10.05.20	Benefizkonzert zur Renovierung des Plesseturms, 15.00 Uhr, Hülfsberg
	20.05.20 - 01.06.20	Festwoche - 100 Jahre Fußball FSV 1920 Geismar, Sportplatz Geismar
	21.05.20	Himmelfahrt - Fest mit Gästen aus den Nachbargemeinden, 11.00 Uhr, Kirche Großtöpfer

	31.05.20	Konfirmation, 10.00 Uhr, Kirche Weidenbach, Ev. Kirchengemeinde Großtöpfer
Pfaffschwende	06.05.20	Seniorenachmittag
	18.05.20 - 20.05.20	Bitttage nach Volkerode, Pfaffschwende und Kella
	21.05.20	Himmelfahrt, Familienfest u. Kindertag auf dem Sportplatz
Schimberg OT Ershausen	01.05.20	Cold Water Grillen, Teichgarten, Freiwillige Feuerwehr
	08.05.20 - 11.05.20	Kirmes, Patronatsfest, Saal, Pfarrgemeinde/Verein für Brauchtum
	16.05.20 - 17.05.20	Hundesportturnier, Hundesportplatz, Hundesportverein
	30.05.20 - 31.05.20	Krombachfest, Am Bahnhof, Krombachverein
Wallfahrten	01.05.20	Wallfahrtseröffnung, 10.00 Uhr, Hülfsberg
	17.05.20	Bitt- und Bonifatiuswallfahrt, 10.00 Uhr, Hülfsberg

Kinderbasar am 08. u. 09. Mai 2020

Die Veranstaltung wird vorbehaltlich der momentanen Einschränkungen für den Aufenthalt im öffentlichen und privaten Raum veröffentlicht.



08. & 09. Mai 2020
Festplatz Wendehausen

Kinderbasar
Frühling / Sommer

für Baby- und Kinderkleidung, Spielsachen, Autositze, Kinderwagen, etc.

„Highlights am Freitag“
mit dabei bunte Strumpfkiste & Handmade Stand sowie Bratwurst- & Getränkeverkauf

Halstücher
Sonnenbrillen
DVD's
Klamotten
Schuhe Taschen
Umstandsmode
Gürtel

Handmade Stand
Schmuck

mädels KRAMS
BASAR FÜR FRAUEN
Verkauf Freitag 18 -21 Uhr

Verkauf: 08.05.2020
von 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr
Schwangere Einlass ab 18 Uhr

Verkauf: 09.05.2020
von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Anmeldung ab sofort an:
Kinderkrams-wdh@web.de

Anmeldungen ab sofort an:
maedelskrams-wdh@web.de

Sortierter Verkauf

Aus Vereinen und Verbänden

Verbraucherzentrale Thüringen

Energieberatung ab sofort telefonisch oder per E-Mail Beratungsstellen geschlossen



Durch das neuartige Corona-Virus ist das öffentliche Leben auch in Thüringen zunehmend eingeschränkt. Um Verbraucher und Berater zu schützen, finden bis zum 19. April keine persönlichen Energieberatungen statt. Bereits vergebene Termine werden verschoben oder die Beratung auf anderen Wegen durchgeführt. Anstelle der persönlichen Beratung bieten wir folgende Alternativen, über die Sie die Energieberater der Verbraucherzentrale kontaktieren können:

Telefonische Beratung

Unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 809 802 400 erhalten Sie eine erste Kurzberatung. Zudem können Sie hier einen Termin für eine ausführliche Telefonberatung vereinbaren.

Beratung per E-Mail

Nutzen Sie das Online-Formular unter <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/onlineberatung>, um Ihre Frage zu stellen.

Unsere Energieberater beantworten Ihre Frage per E-Mail. Das Angebot ist ebenfalls kostenfrei.

Unsere Experten versuchen, den Beratungsbedarf am Telefon und per E-Mail abzufangen. Für eventuelle Wartezeiten bitten wir in Anbetracht der aktuellen Situation um Verständnis.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Dieterode

am 04.05. Heinz Kistner zum 80. Geburtstag

Geismar

am 13.05. Bernhard Rohde zum 70. Geburtstag

am 16.05. Josef Pabst zum 85. Geburtstag

Geismar OT Bebendorf

am 25.05. Robert Brodmann zum 85. Geburtstag

Kella

am 07.05. Gisela Bierschenk zum 80. Geburtstag

Schimberg OT Ershausen

am 13.05. Maria Dobranz zum 85. Geburtstag

am 25.05. Katharina Mock zum 80. Geburtstag

Schimberg OT Martinfeld

am 18.05. Bernhard Beine zum 70. Geburtstag

am 30.05. Albert Rindermann zum 80. Geburtstag

Schimberg OT Rüstungen

am 08.05. Elisabeth Döring zum 70. Geburtstag

am 08.05. Hartmut Goldbach zum 70. Geburtstag

Volkerode

am 14.05. Paula Pudenz zum 90. Geburtstag

Wiesefeld

am 07.05. Günter Meyer zum 75. Geburtstag

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Bargeld und Lebensmittellieferservice

#GemeinsamAllemGewachsen

Die Kreissparkasse Eichsfeld und das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Eichsfeld e.V. wollen älteren Menschen in dieser schweren Corona-Zeit helfen. Sie wollen für die Menschen einkaufen und ihnen die Lebensmittel direkt nach Hause bringen.

Die älteren Menschen, die diesen Lieferdienst in Anspruch nehmen wollen, ganz egal, ob Kunde der Sparkasse oder nicht, rufen im Kundenservice-Center (KSC) der Kreissparkasse Eichsfeld, Tel.: 036074 91 4400, montags bis freitags ab 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr an. Sie werden danach mit einem extra eingerichteten Team der Sparkasse verbunden und geben ihre Bestellungen durch. Die freundlichen Mitarbeiter/innen leiten die Bestellungen im Anschluss an den REWE-Markt in Niederorschel, Inhaber Stefan Burkhardt, weiter. Dort wird das Paket individuell zusammengestellt. Das Deutsche Rote Kreuz stellt mehrere Autos zur Verfügung, damit die Einkaufspakete zu den Menschen gebracht werden können. Mitarbeiter der Kreissparkasse Eichsfeld fahren die Pakete aus. Sie klingeln an der Tür und können sich mit einem Dienstaussweis ausweisen. Die Auslieferung erfolgt innerhalb des nächsten Werktages. Die Menschen, die die Waren bestellt haben und in Empfang nehmen, unterschreiben die vorbereitete Überweisung, die die Mitarbeiter der Kreissparkasse Eichsfeld mitbringen, und schon ist der Einkauf erledigt. Barzahlung ist natürlich auch möglich. Nichtkunden der Sparkasse müssen den Einkauf ausschließlich bar bezahlen.

Die Kreissparkasse Eichsfeld, das DRK Eichsfeld e.V. und der Rewe Markt in Niederorschel wollen auf diesem Weg den älteren Menschen helfen, die ihre Einkäufe zurzeit nicht selbst erledigen können, und sie wollen damit einen weiteren Beitrag dazu leisten, die Kontaktquote zu verringern.

Weiterhin können sich ältere Menschen, die auch Kunden der Kreissparkasse Eichsfeld sind, Bargeld bis 500,00 Euro nach Hause bringen lassen. Auch in diesem Fall rufen die Kunden, die diesen Bringdienst nutzen möchten, im Kundenservice-Center (KSC), Tel.: 036074 91 4400, an und werden mit den Bringdienst der Sparkasse verbunden. Innerhalb des folgenden Werktages wird das Geld zu den Kunden gebracht. Dadurch wird die Kontaktquote auch in den Selbstbedienungsbereichen der Sparkasse reduziert und trägt zum Schutz der älteren Menschen in der aktuell schwierigen Situation bei.

Die älteren Menschen brauchen einfach nur anrufen, alles wird erledigt. Eine sehr gute Initiative.

Miteinander ist einfach.

